



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 34.442-2b/73

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1973 über die Auflösung der nö. Pensionsausgleichskasse

Zur GZ 94 ex 1973  
vom 12. Juli 1973

Heute  
28. AUG. 1973

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 28. AUG. 1973  
Zl. 94/1 P./St.M. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. August 1973 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1973 über die Auflösung der nö. Pensionsausgleichskasse gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Der § 5 bezieht sich schlechterdings auf die im § 3 Abs. 3 und im § 4 geregelten Aufgaben. Es erhebt sich die Frage, ob die in diesen Bestimmungen geregelten Aufgaben ausschließlich solche sind, die die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband wahrzunehmen hat, oder ob sich aus diesen Bestimmungen auch Aufgaben anderer Rechtsträger ergeben. Es erhebt sich konkret etwa die Frage, wer Normadressat des dritten Satzes im § 3 Abs. 3 ist. Es wäre angezeigt gewesen, im § 5 dem Wort "Aufgaben" ausdrücklich etwa die Worte "der Gemeinde sowie des Gemeindepensionsverbandes" anzufügen.

24. August 1973  
Für den Bundeskanzler:  
WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: